



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kai Dolgner (SPD)

und

Antwort

der Landesregierung - Innenminister

Vorratsdatenspeicherung

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Landesregierung hält die Verwendung des Begriffs der „Vorratsdatenspeicherung“ in dem Sachzusammenhang für missverständlich. Sie spricht vielmehr von „Mindestspeicherfristen“ für Bestandsdaten der Provider. Datenspeicherung auf Vorrat bei Sicherheitsbehörden fand nicht statt und wird nicht erörtert.

1. Welche polizeiliche Aufklärungsquote ergibt sich landesweit bei den 2008, 2009 und 2010 jeweils geführten polizeilichen Ermittlungsverfahren wegen Verbreitung kinderpornographischer Schriften (PKS-Schlüssel 143200, 143300 und 143400) mit der Kennung 'Tatmittel Internet'?"

Antwort:

Die Fallzahlen und Aufklärungsquoten laut Polizeilicher Kriminalstatistik (PKS) ergeben sich aus der folgenden Darstellung:

Jahr	2008	2009	2010
Fälle	321	283	179
Aufklärungsquote	81,9 %	83 %	76 %

2. Wie viele Straftaten mit der Kennung "Tatmittel Internet?" konnten 2010 in Schleswig-Holstein wegen fehlender Vorratsdaten nicht aufgeklärt werden?

Antwort:

Im Hinblick auf alle Straftaten mit der Kennung „Tatmittel Internet“ ist die Aufklärungsquote im Jahr 2010 bei einer Gesamtfallzahl von 10.128 gegenüber dem Vorjahr (Gesamt: 10.595) von 75,3 auf 68,1 Prozentpunkte gesunken. Inwieweit allein fehlende Mindestspeicherfristen den Aufklärungserfolg verhindert haben, kann nur bei Betrachtung der Einzelfälle erhoben werden, was vom Aufwand her allerdings nicht leistbar ist. Hinsichtlich der unter Nr. 1 bezeichneten Straftaten wurden im Berichtszeitraum 2010 in der PKS 179 Fälle erfasst. Hiervon konnten 136 Fälle aufgeklärt werden. Unter den restlichen 43 Fällen waren acht, bei denen die IP-Adressen nicht mehr als Bestandsdaten bei den Providern vorrätig waren und deshalb nicht aufgeklärt werden konnten.

3. Wie viele dieser nicht aufgeklärten Straftaten unter 2.) sind schwere Straftaten im Sinne des § 100a Abs. 2 StPO?

Antwort:

Alle in der Antwort zu Nr. 2, letzter Satz, genannten acht Fälle sind schwere Straftaten im Sinne des § 100a Abs. 2 StPO.

4. Bei wie vielen dieser nicht aufgeklärten Straftaten unter 3.) hätte eine Zuordnung der IP-Adresse zum Anschlussinhaber aus Vorratsdaten weitere Ermittlungen ermöglicht?

Antwort:

Eine Zuordnung der IP-Adresse zum Anschlussinhaber aus den bei den Providern hinterlegten Bestandsdaten hätte in den o.g. acht Fällen weitere Ermittlungen ermöglicht.